



Versicherungsschutz für Sportvereine rund um Corona

Ab 02.11.2020 haben die Bundesländer neue einheitliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beschlossen. Die ARAG Sportversicherung wiederholt daher ihre Zusage aus dem Frühjahr 2020:

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) stellt die Gesellschaft weiterhin vor Herausforderungen und beeinträchtigt dabei auch den organisierten Sportbetrieb. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind derzeit nicht gestattet. Viele Vereine und deren Mitglieder haben bereits in der jüngeren Vergangenheit Kreativität bewiesen und unter Berücksichtigung behördlich angeordneter Allgemeinverfügungen sowie Erlasse alternative Aktivitäten entwickelt. Fortgesetzt begleitet die ARAG Sportversicherung die Vereine in dieser herausfordernden Zeit; deshalb gilt derzeit weiterhin Folgendes:

Der zwischen dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag gewährt den Vereinen bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie den Mitgliedern bei der Teilnahme daran Versicherungsschutz. Dieser umfasst unter anderem eine Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder bei Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, zum Beispiel bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

Soziales Engagement der Vereine:

Vereine organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird Solidarität gezeigt, die über den Sportversicherungsvertrag versichert ist.

Organisation des Vereinsbetriebes:

Organisatorische Zusammenkünfte über digitale Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen zum Beispiel Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungssitzung, auch wenn diese von außerhalb (zum Beispiel dem eigenen Zuhause) geführt werden.

Sport für Vereinsmitglieder:

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videokonferenzen statt. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

Erweiterung Sport-Unfallversicherung

Vorübergehend besteht der Versicherungsschutz der Sport-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder nicht nur während der Anleitung durch den eigenen Verein, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verein betriebenen Sportart als auch zum Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, zum Beispiel auf dem Hometrainer bzw. bei einem allgemeinen Konditionstraining. Einer individuellen Anordnung dieser „Einzelunternehmungen“ durch den Verein bedarf es nicht. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt, bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.

Tätigkeiten auf der Vereinsanlage

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehören zum Beispiel die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

Abgeschlossene Reiseversicherungen

Sie haben eine Zusatzversicherung für eine Vereinsreise abgeschlossen, die jetzt nicht stattfinden kann? Bitte geben Sie uns hierzu Nachricht. Wir heben dann diesen nicht mehr benötigten Vertrag auf und erstatten Ihnen unkompliziert die Versicherungsprämie.

Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag

Ihre persönlichen Ansprechpartner der ARAG Sportversicherung arbeiten für Sie vom Homeoffice aus und sind unverändert erreichbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen und nennen Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer), über die wir Sie am besten erreichen können.

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf www.ARAG-Sport.de. Dort erhalten Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

Gerne beraten wir Sie persönlich - vereinbaren Sie mit Ihrem Versicherungsbüro online einen kostenlosen Telefon- oder Video- Beratungstermin. Dies geht einfach und direkt über die oben genannte Homepage.

Bleiben Sie gesund und halten sich fit.

Bedingt durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist aktuell die aktive Sportausübung in dem bisher üblichen Vereinsrahmen nicht möglich. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind nicht gestattet.

Viele Vereine überlegen sich deshalb Alternativen wie zum Beispiel die Durchführung / Veranstaltung von Online-Sportprogrammen oder -kursen und führen z. B. per Videochat oder Livestreaming durch.

Um die Vereine in dieser herausfordernden Zeit bestmöglich zu begleiten, hat die ARAG Sportversicherung bereits den Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder während der Teilnahme an Online-Sportangeboten Ihres Vereins im Umfang des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages bestätigt (siehe Corona-Info).

Darüber hinaus besteht für die Dauer der „coronabedingten“ Einschränkungen für Vereinsmitglieder auch Versicherungsschutz aus der Sport-Unfallversicherung während der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verein betriebenen Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer, beim eigenständigen Joggen oder Walken.

Wie verhält es sich bei Nichtmitgliedern?

Besteht für den Mitgliedsverein als Zusatzvertrag zum Sportversicherungsvertrag eine Nichtmitgliederversicherung, bestätigen wir im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Nichtmitglieder unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

1. Es handelt sich um ein offiziell vom Verein veranstaltetes / durchgeführtes Online-Kurs- oder Sportprogramm mit einem im Vorfeld definierten Zeitrahmen (Beginn- und Ende).
 2. Der Kurs / das Onlineprogramm findet unter Anleitung eines Übungsleiters / Trainers statt, der vom Verein beauftragt ist.
 3. Das Nichtmitglied hat sich im Vorfeld beim Verein zur Teilnahme beim Online-Kurs-/ Sportprogramm „angemeldet“ und der Verein hat dem Nichtmitglied vorab die Online-Teilnahme ermöglicht (zum Beispiel durch Zusendung eines Links oder durch eine andere Form der Freischaltung).
- Nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind Schadenfälle, die einem Nichtmitglied während der privaten Sportausübung zustoßen.
- Dazu zählt zum Beispiel auch der Unfallschaden, der beim Nachmachen von Übungen, die in einem vom Verein auf seiner Homepage veröffentlichten Video / Stream gezeigt werden, eintritt.
- Die vorab beschriebenen Regelungen sind bis zu dem Zeitpunkt befristet, an dem die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.